jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/6/29 92/07/0187

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.1995

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
40/01 Verwaltungsverfahren
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

ABGB §1002;
ABGB §1009;
VStG §9;
WRG 1959 §102 Abs1 litb;
WRG 1959 §12 Abs2;
WRG 1959 §137 Abs2 litt;
WRG 1959 §56;
WRG 1959 §63 litc;

Rechtssatz

Erteilt der Geschäftsführer einer GmbH einem befugten Unternehmen den Auftrag, alle zur Herstellung eines Brunnens erforderlichen Arbeiten durchzuführen und die dazu nötigen behördlichen Bewilligungen einzuholen, dann kann ein Verstoß gegen eine Bewilligungspflicht vorsehende Verwaltungsvorschriften wie vorliegendenfalls jener des § 56 WRG verwaltungsstrafrechtlich nicht mehr dem Auftraggeber, sondern nur noch dem beauftragten Unternehmen zugerechnet werden. Es ist dem Geschäftsführer der GmbH nicht zum Verschulden zuzurechnen, daß er namens der von ihm vertretenen Gesellschaft dem Geschäftsführer des beauftragten Unternehmens nicht eine Vollmacht zur Stellung eines Antrages auf wasserrechtliche Bewilligung erteilt hat. Einer solchen Vollmacht bedarf es deswegen nicht zwingend, weil kein rechtlicher Grund zu erkennen ist, der einer Antragstellung auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung durch das beauftragte Unternehmen selbst entgegenstehen mußte. Denn die Berechtigung zur Stellung eines Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist keineswegs zwingend mit dem Eigentumsrecht an der vom zu bewilligenden Vorhaben betroffenen Liegenschaft gebunden, wie sich aus dem Regelungsgehalt der Bestimmungen des § 102 Abs 2 lit b WRG iVm § 12 Abs 2 WRG sowie § 63 lit c WRG unzweideutig ergibt. Der Geschäftsführer des beauftragten Unternehmens ist die Person, welcher gegenüber verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit geltend zu machen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992070187.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at